

Four horizontal lines for writing, currently blank.

BSU



Archiv der Zentralstelle

MFS - HA VII

4358

BSU 42-005 04 95

11/68

Verfälliger Verschub

Nr. 014

VS-Nr. 46693

Abfertigung

11/11/68

DER DEUTSCHEN
MINISTERIEN

DER DEUTSCHEN
REPUBLIK
ERHEBUNG

ANORDNUNG Nr. 11/68

des Ministeriums für
über die...

50/68 MFS
- 53 -
Tgh. Nr. 17 DEZ 1968
Wahrs. Nr.:

BStU
000002

VBE-VRS/28576 R
13. Feb. 1969 2 1 Jan 1969 23 7. 68
Vertrauliche Verschlusssache!
VS-Nr.: A 66963
... Ausfertigung = ... Blatt
13 Feb. 1971 K
10. DEZ 1972

REGIERUNG
DER DEUTSCHEN DEMOKRatischen REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

A N O R D N U N G Nr. 11/68
des Ministers für Nationale Verteidigung

über das Zusammenwirken der Kräfte des Mini-
steriums für Nationale Verteidigung, des Mi-
nisteriums für Staatssicherheit und des Mini-
steriums des Innern bei der Aufklärung und Ab-
wehr von Handlungen gegen die Staatsgrenze

Vom 14. 08. 1968

Die Verwirklichung der in der Verordnung vom 19. 05. 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II, S. 225) gestellten Aufgaben erfordert das enge Zusammenwirken der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee mit den Kräften des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern.

Auf der Grundlage der gemeinsamen Vereinbarung des Ministeriums für Nationale Verteidigung mit dem Ministerium für Staatssicherheit und dem Ministerium des Innern vom 20. 02.

1968 zur Gewährleistung des Zusammenwirkens im Interesse der zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik in Friedenszeiten.

ORDNE ICH AN :

1. Das Zusammenwirken hat im Interesse der ständigen Verbesserung der zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen.

2. Die Maßnahmen des Zusammenwirkens sind unter Führung der Kommandeure der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee mit folgendem Ziel zu organisieren:

(1) Gewährleistung der rechtzeitigen Aufklärung aller Handlungen des Gegners, die gegen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bzw. gegen Objekte und Anlagen sowie die Bevölkerung des Grenzgebietes gerichtet sind.

(2) Abstimmung aller Maßnahmen zur Abwehr gegnerischer Handlungen, der Verhinderung von Grenzdurchbrüchen und der Erhöhung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet, in den Territorialgewässern und inneren Seegewässern.

3. Bei der Präzisierung der Maßnahmen des Zusammenwirkens ist von der konkreten Aufgabenstellung und Verantwortlichkeit der jeweiligen Organe auszugehen.

(1) Die Hauptaufgabe der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee besteht in der zuverlässigen militärischen Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westdeutschland und WESTBERLIN in der Tiefe des Schutzstreifens, der Seegrenze der DDR in der Tiefe der Grenzzone, der Territorialgewässer und der inneren Seegewässer bis zur Küste bzw. zur festgelegten äußeren Begrenzung des Verantwortungsbereiches der Organe des Ministeriums des Innern

VVS

sowie in der Überwachung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik.

(2) Die Hauptaufgabe der territorialen Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit besteht in der Erfassung, Analysierung und Bekämpfung der gesamten Feindtätigkeit in Richtung Staatsgrenze mit speziellen Mitteln im Grenzgebiet, dem grenznahen Hinterland und in der Tiefe der Republik.

(3) Die Hauptaufgabe der Organe des Ministeriums des Innern besteht in der Durchsetzung der Grenzordnung sowie der anderen für das Grenzgebiet, die inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone entlang der Küste und in den Seehäfen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit sowie in der vorbeugenden operativen Arbeit zur Verhinderung von Angriffen auf die Staatsgrenze aus der Tiefe der Deutschen Demokratischen Republik.

Im Schutzstreifen erfüllen die Organe des Ministeriums des Innern die volkspolizeilichen Aufgaben zur Unterstützung der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee bei der Durchsetzung der Ordnungsmaßnahmen.

4. (1) Das Zusammenwirken zwischen den Grenzbrigaden, den Bezirksverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit, den Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei und den Abschnittsverwaltungen der Transportpolizei ist entsprechend der Anlage 1 zu organisieren und ständig aufrechtzuerhalten.

VVS

(2) Die Grenzregimenter des Kommandos der Grenztruppen und der Stadtkommandantur BERLIN, die Grenzbataillone der 6. GBr. (Küste) und die Leiter der Unterabschnitte der Grenzabschnitte zur VRP und zur CSSR haben das Zusammenwirken mit den örtlichen zuständigen Kreisdienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit, den Volkspolizeikreisämtern bzw. Inspektionen und den Transportpolizeiamtern zu organisieren.

(3) Die konkreten Festlegungen für das Zusammenwirken der nachgeordneten Truppenteile, Einheiten und Dienststellen sind auf der in der Anlage 1 festgelegten Ebene des Zusammenwirkens zu treffen. In den Fällen, in denen nur kurze Abschnitte in den Bereich einer anderen Einheit oder Dienststelle hineinreichen, können Nachbareinheiten bzw. -dienststellen mit der Abstimmung erforderlicher Maßnahmen beauftragt werden. Die hierzu getroffenen Festlegungen sind bei der Erarbeitung der Pläne des Zusammenwirkens zu berücksichtigen.

5. (1) Das Zusammenwirken ist auf den einzelnen Ebenen durch folgende Maßnahmen zu verwirklichen:

- die Durchführung gemeinsamer Beratungen
- den mündlichen und schriftlichen Informationsaustausch
- die Ausarbeitung von Plänen des Zusammenwirkens und die Sicherstellung der gemeinsamen Handlungen auf der Grundlage dieser Pläne.

(2) Bei Notwendigkeit (Groß- und Eilfahndungen, verstärkte Grenzsicherung auf Grund aktiver Handlungen des Gegners, Katastrophenfälle u. ä.) kann auf den Ebenen ab Grenzregiment (VPKA, Kreisdienststelle des MfS) aufwärts, bei gegenseitigem Einverständnis der zeitweilige Austausch von Verbindungsoffizieren erfolgen.

6. (1) Die gemeinsamen Beratungen sind mit dem Ziel, der Klärung aufgetretener Probleme, der Auswertung der Ergebnisse der gemeinsamen Handlungen, der Einschätzung des Standes der Realisierung der in den vorangegangenen Beratungen getroffenen Festlegungen und der Präzisierung der weiteren Zusammenarbeit zu führen.

(2) Die Beratungen sind in folgenden Zeitabständen durchzuführen

- Ebene der Grenzbrigaden/Grenzabschnitte (Bezirke) vierteljährlich
- Ebene der Grenzregimenter/Unterabschnitte (Kreise) monatlich.

(3) Zur Klärung aufgetretener Fragen, die keinen Aufschub dulden und Sofortmaßnahmen erfordern, sind zwischenzeitliche Beratungen nach gegenseitiger Absprache und Zustimmung zu führen.

(4) Zur Präzisierung gemeinsamer Maßnahmen sind bei Notwendigkeit Begehungen eines bestimmten Bereiches bzw. Ortsbesichtigungen durchzuführen. Erfolgt eine solche Begehung bzw. Besichtigung im Schutzstreifen, hat der zuständige Kommandeur der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung zu treffen und deren Einhaltung zu gewährleisten.

(5) Zu den Beratungen können Vertreter der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und unter Beachtung der konkreten Tagesordnung, Vertreter der örtlichen Organe der Staatsmacht und gesellschaftlicher Organisationen eingeladen werden.

(6) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beratungen sind die Kommandeure der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee verantwortlich. Die Termine, die Tagesordnungen und die Orte der Durchführung sind unter Berücksichtigung der Vorschläge der Chefs und Leiter der Organe des Zusammenwirkens rechtzeitig abzustimmen.

Wirken auf Grund der Dislozierung der Grenztruppen der NVA auf dem Territorium eines Bezirkes (Kreises) mehrere Verbände (Truppenteile) mit den territorial zuständigen Organen zusammen, sind die Beratungen gemeinsam durchzuführen und in Verantwortlichkeit eines Kommandeurs der Grenztruppen der NVA vorzubereiten.

(7) Über die durchgeführten Beratungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind von den Kommandeuren, Chefs und Leitern der Organe des Zusammenwirkens zu unterzeichnen und ab der Ebene Grenzregiment (Kreis) den zuständigen Kommandeuren, Chefs und Leitern der Organe des Zusammenwirkens in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Eine Ausfertigung des Protokolls der jeweiligen Beratung ist dem vorgesetzten Kommandeur innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(8) Der Chef der Grenztruppen und der Stadtkommandant der Hauptstadt der DDR, BERLIN, haben das Recht, zur Behandlung von Fragen, die für mehrere Grenzbrigaden bzw. -bezirke zutreffend sind, Beratungen vorzuschlagen und einzuberufen. Zur Durchführung von Beratungen durch den Chef der Grenztruppen mit den Organen mehrerer Bezirke ist die Zustimmung der Chefs der Stäbe bzw. Gleichgestellter der zusammenwirkenden Ministerien über den Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef des Hauptstabes einzuholen. Die Beantragung hat mindestens 20 Tage vor der vorgesehenen Durchführung unter Angabe des Termins, des Ortes der Durchführung, des Teilnehmerkreises und der Zielsetzung der Beratung zu erfolgen.

(9) Im Interesse der schnellen und umfassenden Klärung von anliegenden Ermittlungsverfahren, wegen vorbereiteten, ver-

VVS

suchten und vollendeten Grenzdurchbrüchen sowie bei Fahndungen hat die Hauptabteilung Kriminalpolizei des Ministeriums des Innern das Recht, mit Beauftragten des Kommandos der Grenztruppen, des Kommandos der Volksmarine und der Stadtkommandantur der Hauptstadt der DDR, BERLIN, direkte Absprachen zu führen. Die zur Auskunftserteilung berechtigten Offiziere sind dem Leiter der Hauptabteilung Kriminalpolizei des Ministeriums des Innern durch die Chefs der Stäbe des Kommandos der Grenztruppen, der Volksmarine und der Stadtkommandantur der Hauptstadt der DDR, BERLIN, zu benennen.

7. (1) Der Informationsaustausch ist so zu organisieren, daß notwendig werdende operative Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet und wirksam werden können. Er hat insbesondere zu den in der Anlage 2 aufgeführten Fragen zu erfolgen.

(2) Der ständige und unmittelbare Informationsaustausch der zusammenwirkenden Organe ist im Prinzip nur auf der Ebene Grenzregiment, Volkspolizeikreisamt und Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit durchzuführen. Er hat über die Diensthabenden zu erfolgen.

Auf der Ebene Grenzbrigade (Bezirk), sind solche Informationen auszutauschen, die den nachgeordneten Einheiten bzw. Dienststellen nicht bekannt sind. Die eingehenden Informationen sind dem zuständigen Kommandeur zu melden und nach seiner Entscheidung unter Beachtung der Informationsordnung, Meldetabelle I bis III, weiterzumelden. Die Kommandeure, Chefs und Leiter haben die persönliche Verbindung aufrechtzuerhalten und erforderliche Maßnahmen, die sich für die einzelnen Organe auf Grund der jeweiligen Lage ergeben, zu präzisieren.

(3) Zur Gewährleistung des Zusammenwirkens zwischen den Ministerien ist die ständige Verbindung durch den Hauptstab

VVS

des Ministeriums für Nationale Verteidigung mit dem Stab des Ministeriums des Innern und der zuständigen Dienst Einheit des Ministeriums für Staatssicherheit aufrechtzuerhalten. Alle zentralen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherung der Staatsgrenze der DDR, die für das Zusammenwirken Bedeutung haben, sind auf dieser Ebene abzustimmen.

(4) Der Stadtkommandant der Hauptstadt der DDR, BERLIN, hat den erforderlichen zusätzlichen Informationsaustausch mit dem PdVP, der BDVP POTSDAM, der AVT und der Verwaltung GROSS-BERLIN des Ministeriums für Staatssicherheit zur Erfüllung seiner funktionellen Pflichten als Stadtkommandant selbständig zu regeln.

(5) Die Festlegungen über die zu benutzenden Nachrichtenverbindungen sind unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und der Einhaltung der Bestimmungen der Geheimhaltung auf den einzelnen Ebenen zu treffen. Zwischen den ständig besetzten Kontrollpunkten der Deutschen Volkspolizei an den Zugängen zum Grenzgebiet und den Grenzkompanien sowie den Grenzübergangsstellen sind direkte Fernsprechverbindungen zu schalten.

8. (1) Die entsprechend der Vereinbarung zwischen den Ministerien durch die Leiter der territorialen Dienst Einheiten des Ministeriums für Staatssicherheit an die Kommandeure der Verbände und Truppenteile der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee zu übergebenden Einschätzungen über die Feindtätigkeit im jeweiligen Verantwortungsbereich sind gründlich auszuwerten und bei der Organisation und Führung der Grenzsicherung zu berücksichtigen.

(2) Die konkreten Termine der Übergabe dieser Einschätzungen sind unter Berücksichtigung der für diese Organe geltenden Bestimmungen auf den jeweiligen Ebenen des Zusammenwirkens zu präzisieren.

VVS

(3) Der Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes hat zu gewährleisten, daß dem Kommando der Grenztruppen, dem Kommando der Volksmarine und der Stadtkommandantur BERLIN die Gesamteinschätzung der Feindtätigkeit in Richtung Staatsgrenze vom gesamten Territorium der Deutschen Demokratischen Republik, die für den jeweiligen Verantwortungsbereich von Bedeutung ist, übergeben wird.

Der Chef der Grenztruppen, der Chef der Volksmarine und der Stadtkommandant der Hauptstadt der DDR, BERLIN, entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Auswertung und Weiterleitung dieser Informationen.

9. (1) Zur schnellen Gewährleistung der gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben und Maßnahmen sind durch die Stäbe Pläne des Zusammenwirkens bis zum 15. 10. 1968 zu erarbeiten. In den Plänen sind Ziel, Ort des Zusammenwirkens und Zeit sowie die Ordnung und die Verantwortlichkeit für die Realisierung festzulegen. Die Ausarbeitung hat auf topographischen Karten zu erfolgen. Die Pläne des Zusammenwirkens sind durch die Kommandeure, Chefs und Leiter der zusammenwirkenden Organe zu bestätigen.

(2) Diese Pläne sind Bestandteil der Führungsdokumente und bei Veränderung der Lage, nach gegenseitigem Einverständnis, zu präzisieren.

(3) In den Plänen des Zusammenwirkens sind unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten, insbesondere die in der Anlage 3 aufgeführten Fragen aufzunehmen.

10. (1) Durch Kräfte der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee vorläufig festgenommene Personen sind mit dem vorgefundenen Beweismaterial protokollarisch an das zuständige Volkspolizeikreisamt (Vernehmungstützpunkt) zu übergeben.

VVS

Entsprechend den Festlegungen der gemeinsamen Vereinbarung der Ministerien erfolgt die Abholung der festgenommenen Personen durch Kräfte der Deutschen Volkspolizei.

(2) Bei vorläufigen Festnahmen von Personen, die die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik aus Richtung Westdeutschland bzw. WESTBERLIN in Richtung Deutsche Demokratische Republik verletzt, ist vor der Übergabe an die Deutsche Volkspolizei die Zustimmung des zuständigen Mitarbeiters des Ministeriums für Staatssicherheit einzuholen. Die Rückführung festgenommener Personen bzw. die Übergabe aufgebrachtener Boote hat nur über die Grenzübergangsstellen zu erfolgen.

(3) Werden Gegenstände, bei denen ein Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung feststeht, aufgefunden, so sind diese an das zuständige Untersuchungsorgan zu übergeben. Aufgefundene Gegenstände, die auf die Vorbereitung bzw. einen vermutlich begangenen Grenzdurchbruch hinweisen, sind an die zuständigen Organe des Ministeriums für Staatssicherheit zur weiteren Untersuchung und Bearbeitung zu übergeben.

Verhandene Spuren sind so zu sichern, daß die ordnungsgemäße Untersuchung gewährleistet ist.

(4) Die vom jeweiligen Untersuchungsorgan gegebenen Informationen über die Ergebnisse der Untersuchung sind auszuwerten und bei der Entschlußfassung zur Grenzsicherung zu berücksichtigen.

(5) Werden polizeiliche Maßnahmen und Handlungen durch Kräfte anderer Organe im Schutzstreifen erforderlich, ist die Einhaltung der Bestimmungen für die Grenzsicherung zu fordern.

(6) Bei Katastropheneinsätzen im Schutzstreifen durch Kräfte der Kreis- bzw. Bezirkskatastrophenkommission hat der zuständige Kommandeur der Grenztruppen die erforderlichen Ordnungsmaßnahmen, die eine zuverlässige Sicherung der Staatsgrenze garantieren, in Absprache mit dem Vorsitzenden der Katastrophenkommission festzulegen und deren Einhaltung durchzusetzen. Insbesondere ist festzulegen:

- die Begrenzung des Handlungsraumes der Einsatzkräfte
- zusätzliche Sicherungsmaßnahmen in Richtung Staatsgrenze
- die Ordnung des Abstellens von Kfz., die nicht zur unmittelbaren Bekämpfung der Katastrophe eingesetzt sind
- die An- und Abfahrtswege zum Katastrophenort
- Kontrollmaßnahmen bei Einfahrt in den Schutzstreifen.

11. (1) Veränderungen im Verlauf der hinteren Begrenzung des Schutzstreifens und des Grenzgebietes sind vor der Vorlage zur Bestätigung auf der Ebene der Grenzbrigaden (Bezirke) abzustimmen. Die Information über die Bestätigung und das Inkrafttreten der Veränderung hat auf der gleichen Ebene zu erfolgen.

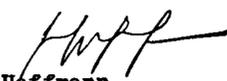
(2) Vorschläge zu Veränderungen des Verlaufs des Schutzstreifens sind dem Minister für Nationale Verteidigung über den Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes auf topographischen Karten, in 2facher Ausfertigung, jeweils bis zum 01. 10. des Jahres vorzulegen. Jeder Veränderungsvorschlag ist zu begründen. Aus der Vorlage muß gleichzeitig das Ergebnis der Abstimmung mit den anderen Organen ersichtlich sein.

- (3) Vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei bestätigte Veränderungen des Verlaufs des Grenzgebietes (Sperrzone) sind durch die Grenzbrigaden sofort nach Erhalt der Information unter Angabe des genauen Verlaufs und des Zeitpunktes des Inkrafttretens fernschriftlich dem vorgesetzten Stab und dem Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes zu melden.
12. Zur Gewährleistung der in den zwischenstaatlichen Vereinbarungen übernommenen Pflichten bei Katastrophen und Havarien im Grenzgebiet einschließlich der Grenzgewässer zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik haben die Grenztruppen der Nationalen Volksarmee nach Entscheidung durch den Vorsitzenden der Bezirkskatastrophenkommission den unverzüglichen Grenzübertritt von Rettungs- und Hilfskräften an den dafür festgelegten Übergangsstellen sicherzustellen.
13. Das Zusammenwirken zur Vorbereitung, Bearbeitung und Auswertung von Ermittlungsverfahren und Haftsachen bei der Bekämpfung von Angriffen gegen die Staatsgrenze der DDR sowie das dazu erforderliche Tätigwerden der entsprechenden Organe hat auf der Grundlage der gemeinsamen Anweisung des Generalstaatsanwaltes der DDR, des Präsidenten des Obersten Gerichtes der DDR und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.
14. Die spezifischen Fragen der Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit in den Verbänden, Truppenteilen und Einheiten sowie das Zusammenwirken an den Grenzübergangsstellen werden von dieser Anordnung nicht berührt.
15. (1) Die Kommandeure (Chefs - Leiter) der zusammenwirkenden Organe sind nicht berechtigt, sich gegenseitig Weisungen zu erteilen oder solche von anderen Organen entgegenzunehmen.

VVS

- (2) Meinungsverschiedenheiten sind auf der nächsthöheren Ebene des Zusammenwirkens zu entscheiden.
16. Mit der Kontrolle der in dieser Anordnung festgelegten Maßnahmen wird der Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes beauftragt.
17. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 01. 09. 1968 in Kraft und hat Gültigkeit bis auf Widerruf. Gleichzeitig wird die Anordnung Nr. 19/63 des Ministers für Nationale Verteidigung, über das Zusammenwirken der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee mit den Organen des Ministeriums des Innern, außer Kraft gesetzt. Sie ist bis zum 15. 10. 1968 entsprechend der DV-10/9, außer der Urschrift, zu vernichten.
18. Die Anordnung ist zu verteilen an den Minister für Nationale Verteidigung und die Stellvertreter des Ministers je 1 Exemplar; Minister für Staatssicherheit und Minister des Innern je 3 Exemplare; Stellvertreter des Chefs des Hauptstabes für operative Fragen 2 Exemplare; Chef Nachrichten, Chef Verwaltung Aufklärung, Chef Verwaltung Inspektion, Verwaltung 2000, Kontrollgruppe des NVR und Rechtsabteilung je 1 Exemplar; Kdo. der Grenztruppen, Kdo. der Volksmarine und Stadtkommandantur BERLIN je 3 Exemplare; Grenzbrigaden je 2 Exemplare; Grenzregimenter, Stäbe der Grenzabschnitte und deren Unterabschnitte sowie Grenzbataillone der 6. GBr. (K) je 1 Exemplar; Offiziersschule der Grenztruppen und Militärakademie "Friedrich Engels" je 1 Exemplar.
19. Die Anlagen Nr. 1 bis 3 werden bestätigt.

Berlin, den 14. 08. 1968


Hoffmann
Armeegeneral

VVS

Anlage 1

Das Zusammenwirken auf der Ebene Grenzbrigade (Bezirk) ist wie folgt zu organisieren:

1. GBr.	Verwaltung GROSS-BERLIN des MfS	PdVP BERLIN	AVT BERLIN
2. GBr.	BV-MfS POTSDAM	BDVP POTSDAM	AVT BERLIN
3. GBr.	BV-MfS SCHWERIN	BDVP SCHWERIN	AVT SCHWERIN
5. GBr.	BV-MfS MAGDEBURG	BDVP MAGDEBURG	AVT MAGDEBURG
6. GBr.	BV-MfS ROSTOCK	BDVP ROSTOCK	AVT SCHWERIN und PASEWALK
7. GBr.	BV-MfS MAGDEBURG	BDVP MAGDEBURG	AVT MAGDEBURG
9. GBr.	BV-MfS ERFURT	BDVP ERFURT	AVT ERFURT
11. GBr.	BV-MfS SUHL	BDVP SUHL	AVT ERFURT
13. GBr.	BV-MfS GERA	BDVP GERA	AVT ERFURT und DRESDEN
	BV-MfS SUHL	BDVP SUHL	
	BV-MfS K.-M.-STADT	BDVP K.-M.-STADT	
GA z. VRP	BV-MfS NEUBRANDENBURG	BDVP NEUBRANDENBURG	AVT PASEWALK
	BV-MfS FRANKFURT/O	BDVP FRANKFURT/O	AVT BERLIN
	BV-MfS COTTBUS	BDVP COTTBUS	AVT COTTBUS
	BV-MfS DRESDEN	BDVP DRESDEN	
GA z. CSSR	BV-MfS DRESDEN	BDVP DRESDEN	AVT DRESDEN
	BV-MfS K.-M.-STADT	BDVP K.-M.-STADT	

Informationen die zwischen den zusammenwirkenden Organen auszutauschen sind

- Festnahmen und Haftentlassungen von Bewohnern des Grenzgebietes
- Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Bewohner des Grenzgebietes bei Straftaten mit hoher Gesellschaftsgefährlichkeit sowie anderer Ermittlungsverfahren gegen Bewohner des Schutzstreifens
- Auslösung von Fahndungen nach Personen, wenn der Verdacht eines Grenzdurchbruches besteht und nach Sachwerten, die zu Grenzdurchbrüchen benutzt werden könnten bzw. einen hohen gesellschaftlichen Wert besitzen
- Grenzdurchbrüche und Festnahmen wegen versuchten Grenzdurchbruch, Anzeichen oder Hinweise über vorbereitete oder unmittelbar bevorstehende Grenzdurchbrüche bzw. Grenzverletzungen
- Vorkommnisse und plötzliche Lageveränderungen an der Staatsgrenze, im Grenzgebiet oder im Dienstbereich, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Staatsgrenze, die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet (Schutzstreifen) und in den Grenzkreisen haben können
- Ergebnisse der Aufklärung und Untersuchung, die für die Organisation der Maßnahmen der Grenzsicherung durch die einzelnen Organe von Bedeutung sein können sowie Maßnahmen der vorbeugenden Arbeit zur Sicherung der Staatsgrenze und zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten
- An- und Abmeldungen von Personen im Schutzstreifen
- Durchführung von Kontrollmaßnahmen an Schwerpunkten des Grenzgebietes (Orte, Ortsteile, Betriebe usw.)

- Katastrophen und Havarien, die den Einsatz von Rettungs- und Hilfskräften im Grenzgebiet erfordern sowie den Einsatz dieser Kräfte und der Maßnahmen, die sich zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlich machen
- besondere Stimmungen und Hinweise der Bevölkerung des Grenzgebietes sowie über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Einbeziehung der Bevölkerung in die Sicherung der Staatsgrenze
- Vorkommnisse und Feindtätigkeit im grenzüberschreitenden Verkehr an den Grenzübergangsstellen, an und auf den Transitstrecken zwischen Westdeutschland und WESTBERLIN einschließlich des Abweichens durch Westfahrzeuge von der vorgeschriebenen Fahrtroute in den Grenzkreisen
- visuell festgestellte Balloneinflüge und Luftraumverletzungen
- Auffinden von Flugblättern u. a. Hetzschriften im größeren Umfang
- Durchführung von Bau-, Spreng-, Unterhaltungs- und Vermessungsarbeiten im Grenzgebiet (entlang der Staatsgrenze der DDR zu WESTBERLIN in der Tiefe der Grenzkreise bzw. Stadtbezirke), die Auswirkungen auf die Grenzsicherung haben
- Feststellung von Schäden bzw. Veränderungen an der Markierung bzw. Kennzeichnung der Staatsgrenze und des Grenzgebietes
- Veränderungen der festgelegten Maßnahmen des Zusammenwirkens, besonders hinsichtlich der Koordinierung des Einsatzes der Kräfte und Mittel
- Straßensperrungen, die sich auf die Durchführung von Manövern der Grenztruppen der NVA auswirken bzw. Veränderungen in der Organisation der Grenzsicherung erfordern.

Fragen

die in den Plänen des Zusammenwirkens aufzunehmen sind

- Kontrolle des Verkehrs an den Zugängen zum Grenzgebiet auf den Straßen-, Schienen- und Wasserwegen sowie auf den Grenzgewässern
- Kontrollen über den Aufenthalt von Personen im Grenzgebiet bzw. in unmittelbarer Grenznähe
- Maßnahmen bei Fahndungen und Grenzdurchbrüchen sowie zur Festnahme von Grenzverletzern
- Gemeinsame Handlungen bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs, der außerhalb der ständigen Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze der DDR zur VRP und CSSR auf der Grundlage staatlicher Abkommen bzw. Vereinbarungen erfolgt
- Ordnung der Kontrolle der Kennzeichnung und Markierung der Staatsgrenze der DDR zur VRP und CSSR
- Kontrolle des Verkehrs und des Aufenthaltes von Sportbooten und anderen Wasserfahrzeugen in den Territorialgewässern und den inneren Seegewässern außerhalb der ständigen Grenzübergangsstellen
- Ordnung der Übergabe festgenommener Personen bzw. aufgebrachter Schiffe und Boote sowie Strandgut
- Überwachung der Zeltplätze und der Bootsliegendeplätze entlang der Küste der DDR
- Gemeinsame Maßnahmen zur Analysierung der Lage und zur Organisation der Aufklärung im Grenzgebiet
- Nachrichtenverbindungen für das Zusammenwirken sowie Signale, die für gemeinsame Handlungen von Bedeutung sind

- Ordnung und Verantwortlichkeit bei der Untersuchung besonderer Vorkommnisse im Grenzgebiet sowie beim Einsatz von Rettungs- und Hilfskräften auf Grund von Katastrophen und Havarien
- Maßnahmen zur Überwachung von Reise- und Güterzügen bei technischem Halt im Grenzgebiet
- Die Handlungen der zur Objektbewachung im Schutzstreifen eingesetzten Kräfte
- Maßnahmen zur Verhinderung des unberechtigten Einfahrens schwerer Räder- und Kettenfahrzeuge in das Grenzgebiet und deren Kontrolle und Überwachung bei Stationierung im Grenzgebiet (Staatsgrenze der DDR zu WESTBERLIN in der Tiefe des Hinterlandes).